(2) Vorrangig sind Bürger auszuwählen, die eine entsprechende militärische Ausbildung in der Nationalen Volksarmee bzw. in den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik erhalten haben und über entsprechende politische und militärische Erfahrungen verfügen.

§13

Verpflichtung

- (1) Vor Eintritt in das Dienstverhältnis verpflichten sich die betreffenden Bürger, freiwillig Dienst in der Zivilverteidigung als Unteroffizier auf Zeit, Berufsunteroffizier oder Berufsoffizier zu leisten.
- (2) Die Verpflichtung kann vor oder während des Dienstes in der Zivilverteidigung abgegeben werden.

§14

Dauer der Dienstzeit

- (1) Für Unteroffiziere auf Zeit beträgt die Dienstzeit mindestens 3 Jahre.
- (2) Die Dauer der Dienstzeit der Berufsunteroffiziere wird unter Berücksichtigung des § 11 in ihrer unteren Grenze durch das Erreichen einer 10jährigen Dienstzeit und in ihrer oberen Grenze durch das Erreichen der Altersgrenze für den Dienst in der Zivilverteidigung bestimmt.
- (3) Die Dauer der Dienstzeit der Berufsoffiziere wird unter Berücksichtigung des § 11 in ihrer unteren Grenze durch das Erreichen einer 25jährigen Dienstzeit und in ihrer oberen Grenze durch das Erreichen der Altersgrenze für den Dienst in der Zivilverteidigung bestimmt.
- (4) Die Altersgrenze für den Dienst in der Zivilverteidigung ist in der Regel für Berufsunteroffiziere und Berufsoffiziere das vollendete 65. Lebensjahr, bei weiblichen Angehörigen der Zivilverteidigung das vollendete 60. Lebensjahr. Bei Kämpfern gegen den Faschismus oder Verfolgten des Faschismus ist die Altersgrenze jeweils 5 Jahre niedriger.
- (5) Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 2 bis 4 legt der Minister für Nationale Verteidigung fest.

§15

Heranbildung der Unteroffiziere auf Zeit

- (1) Die Heranbildung der Unteroffiziere auf Zeit kann erfolgen
 - a) an Lehreinrichtungen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik bzw. anderer bewaffneter Organe verbunden mit einer spezialfachlichen Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilverteidigung;
 - b) an Lehreinrichtungen der Zivilverteidigung;
 - c) in Dienststellungen der Unteroffiziere.

Darüber hinaus können Soldaten der Zivilverteidigung oder andere Bürger der Deutschen Demokratischen Republik mit

besonderen Fähigkeiten und Spezialkenntnissen zum Unteroffizier ernannt werden.

- (2) Während der Heranbildung der Unteroffiziere auf Zeit sind die Angehörigen der Zivilverteidigung Unteroffiziersschüler.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluß der Heranbildung werden die Unteroffiziersschüler zu einem Unteroffiziersdienstgrad ernannt

§16

Heranbildung der Berufsunteroffiziere

- (1) Die Heranbildung der Berufsunteroffiziere kann erfolgen
- a) an Lehreinrichtungen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik bzw. anderer bewaffneter Organe verbunden mit einer spezialfachlichen Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilverteidigung;
- b) an der zentralen Lehreinrichtung der Zivilverteidigung;
- c) in Dienststellungen der Unteroffiziere;
- d) an zivilen Bildungseinrichtungen verbunden mit einer spezialfachlichen Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilverteidigung.
- (2) Während der Heranbildung der Berufsunteroffiziere sind die Angehörigen der Zivilverteidigung Unteroffiziersschüler.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluß der Heranbildung werden die Unteroffiziersschüler zu einem Unteroffiziersdienstgrad ernannt

§17

Heranbildung der Berufsoffiziere

- Berufsoffiziere werden zu Hochschulkadern herangebildet.
 - (2) Die Heranbildung der Berufsoffiziere kann erfolgen
- a) an der zentralen Lehreinrichtung der Zivilverteidigung;
- b) an Offiziershochschulen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik
 bzw. anderer bewaffneter Organe verbunden mit einer spezialfachlichen Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilverteidigung;
- c) an zivilen Hochschulen verbunden mit einer spezialfachlichen Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilverteidigung.
- (3) Während der Heranbildung der Berufsoffiziere sind die Angehörigen der Zivilverteidigung Offiziersschüler.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluß der Heranbildung werden die Offiziersschüler zu Offizieren ernannt. Sie erhalten mit ihrem Hochschulabschluß eine zivile Berufsbezeichnung.

§18

Zentrale Lehreinrichtung

Die spezialfachliche Ausbildung der Berufsunteroffiziere und Berufsoffiziere auf dem Gebiet der Zivilverteidigung erfolgt an der zentralen Lehreinrichtung der Zivilverteidigung.